

Karl Otmar von Aretin
Kaiser Joseph II. und
die Reichskammergerichtsvisitation
1767 - 1776



IOSEPHVS II.
Roman. et Germ. Rex. Archi-Dux Austr.
natus die Martii 1741. obiit die Martii 1790. aetate 49 annos.

Schriftenreihe der Gesellschaft für Reichs-
kammergerichtsforschung · Heft 11

Schriftenreihe der
Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung

Heft 11

Wetzlar, 1991

Prof. Dr. Dr. phil. h.c.
Karl Otmar Freiherr von Aretin

Kaiser Joseph II. und die
Reichskammergerichtsvisitation
1766 - 1776

Vortrag gehalten am 18.10.1990 im Stadthaus
am Dom zu Wetzlar

(c) Gesellschaft für
Reichskammergerichtsforschung
Eigendruck 1991
Auflage 600/01/1991

Kaiser Joseph II. und die Reichskammergerichtsvisitation 1766 - 1776

Die unter Kaiser Joseph II. unternommene Reichskammergerichtsvisitation gehört in den Rahmen der von diesem Kaiser zu Beginn seiner Herrschaft unternommenen Versuche einer allgemeinen Reichsreform. Zu Beginn seiner Regierung hatte der damals 24jährige Kaiser den beiden Kanzlern Rudolf Graf Colloredo und Wenzel Anton Graf Kaunitz einen 18 Fragen umfassenden Fragebogen vorgelegt, welche Maßnahmen zur Erneuerung des Reiches unternommen werden sollten. Beide hatten übereinstimmend geraten, eine Reform der Reichsjustiz vorzunehmen. Noch sein Vater hatte 1764, ein Jahr nach dem Hubertusburger Frieden, den Reichstag beauftragt, eine Visitation des Reichskammergerichts vorzubereiten. Als Termin hatte er den Mai 1765 genannt. Sein Tod hatte das Zusammentreten verhindert. Von den Antworten der beiden Kanzler beflügelt, nahm Joseph II. die Idee einer Reichskammergerichtsvisitation auf. Auch Stephan Pütter, der 1748 auf den Verfall des Reichskammergerichts hingewiesen hatte, begrüßte 1766 die von Joseph II. in Angriff genommene Visitation.

1749 hatte man nach dem Aachener Frieden allgemein angenommen, es würden nun die Schäden aus dem Interregnum bei Karl VII. und Franz I. und der Zeit des österreichischen Erbfolgekrieges beseitigt: Eine Initiative des Kaisers war jedoch auf dem Reichstag ohne Echo geblieben. Johannes von Müller hat später gespottet, die Reichskammergerichtsvisitation unter Joseph II. sei zwar um 112 Jahre und 6 Monate zu spät, aber dennoch zu früh gekommen, weil sie nicht richtig vorbereitet gewesen wäre. Diese Angabe ist schon deshalb unrichtig, weil tatsächlich unter Kaiser Joseph I. 1707-11 eine Visitation stattgefunden hat. Trotzdem hat Müller nicht ganz unrecht, denn die 1654 im jüngsten Reichsabschied angeordnete Visitation des Reichskammergerichts kam in ihrer ausgehandelten Form erst unter Joseph II. zustande. Der Vorwurf, die Aktion sei nicht gut vorbereitet gewesen, war und ist unbegründet. Das überwiegend positive Echo, das die Ankündigung des Kaisers in der Öffentlichkeit fand, zeigt, daß das Vorhaben allgemein als notwendig empfunden wurde. Eine diplomatische Vorbereitung hätte sich in erster Linie an die drei protestantischen Kurfürsten wenden müssen.

Mit Friedrich kam in dieser Zeit 1768/72 eine Zusammenarbeit zustande. Sie hat sich in der ersten Teilung Polens niedergeschlagen.

Mit England/Hannover, das schließlich über das Corpus evangelicorum die Visitation zum Scheitern brachte, wäre eine Verständigung nur über die Preisgabe des österreichisch-französischen Bündnisses von 1756 möglich gewesen. Die Auflösung dieses Bündnisses war das eigentliche Ziel der englischen Politik. Das Scheiternlassen der Reichspolitik Josephs II. war der Hebel, mit dem man in England Österreich von Frankreich zu trennen hoffte. Georg III. hat dem Wiener Hof mehrfach eine Zusammenarbeit angeboten, wie sie 1748 bis 1755 nicht ohne Erfolg betrieben worden war. Dafür waren jedoch weder Kaunitz noch Maria Theresia zu haben, die den Verrat Englands in den Friedensverhandlungen von Utrecht und Aachen nicht vergessen konnten. Dazu kam in der englischen Öffentlichkeit ein Religionsfanatismus, der die antikaiserliche als eine antikatholische Politik begrüßte. In Wien durchschaute man den wahren Hintergrund der hannoverschen Obstruktionspolitik nicht. Joseph II. und Kaunitz glaubten durch eine konfessionsneutrale Politik den protestantischen Reichsteil gewinnen zu können. Man untersagte daher sowohl am Reichstag in Regensburg wie am Reichskammergericht in Wetzlar ein Zusammengehen der kaiserlichen Vertreter mit katholischen Diplomaten. Daß man sich damit viele Möglichkeiten verbaute,

ohne Kurhannover oder den protestantischen Reichsteil gewinnen zu können, hat man lange in Wien nicht erkannt.

Die Haltung Friedrichs war ambivalent. Es kam für kurze Zeit, wie erwähnt, zu einer preußisch-österreichischen Zusammenarbeit, die so weit ging, daß Maria Theresia 1768 Friedrich bat, sich für die Visitation einzusetzen, um ihrem Sohn eine Enttäuschung zu ersparen. Friedrich wollte aber seine Stellung im Corpus evangelicorum nicht gefährden und deckte daher die Machenschaften Kurhannovers, Sachsen, das Haupt des Corpus evangelicorum, lebte in der ständigen Sorge, daß ihm dieses Amt von Brandenburg oder Hannover streitig gemacht würde. Sieht man die Protokolle des Corpus evangelicorum aus dieser Zeit an, so ist allgemein eine aus dem Siebenjährigen Krieg stammende anti-kaiserliche Stimmung zu erkennen. Damals fühlten die protestantischen Stände sich in der Reichsexekution gegen Preußen vom Kaiser mißbraucht. Man wollte nicht noch einmal auf der falschen Seite stehen.

In Wien wollte man diese Zusammenhänge nicht sehen. Man glaubte, das Reich in dem Bemühen um eine verbesserte Justiz einigen zu können.

Man sah in dem Verhalten Hannovers protestantische Bosheit. Joseph II. war nach dem Scheitern der Reichskammergerichtsvisitation davon überzeugt, daß eine Verbesserung der Reichsverfassung gegen den protestantischen Religionsfanatismus nicht möglich war. Er verschloß sich von da an allen Reformabsichten.

Den naheliegenden Schluß, eine Reichsreform mit den führenden protestantischen Mächten durchzuführen, hat der Wiener Hof nicht gezogen, obwohl die Zeit zwischen 1748 und 1755, als Österreich und England verbündet waren, und die Jahre 1768 bis 1773, als eine Zusammenarbeit mit Friedrich sich anbahnte, das nahegelegt hätten. Allerdings hätte das zweierlei bedeutet: Österreich hätte seine Verbindung mit den bourbonischen Höfen lösen müssen. Der Kaiser hätte zweitens eines der in katholischer Hand befindlichen Reichsämter Protestanten überlassen müssen. Dafür hätte sich z.B. das Amt des Kammerrichters am Reichskammergericht angeboten. Es war ja an sich ein Unding, daß das Reich in seinen Ämtern rein katholisch war, obwohl der katholische Reichsteil mit Ausnahme von Österreich und Bayern nur aus machtlosen Reichsständen bestand.

Die Reichskammergerichtsvisitation von 1766 bis 1776 wird bis heute als ein Versuch des jungen Kaisers gewertet, mit dem Reichskammergericht die Reichsjustiz in seine Hand zu bekommen. Diese Sicht ist schlicht und einfach unrichtig. Sie geht zurück auf zwei Schriften des hoch angesehenen Göttinger Reichsjuristen Stephan Pütter, der im Auftrag der hannoverschen Räte die Wahrheit auf den Kopf stellte. Auf Pütters Schriften und auf die Akten der preußischen Archive gestützt, hat Rudolf Smend diese Sicht in seinem unentbehrlichen Büchlein über das Reichskammergericht weitgehend übernommen. Eine ungedruckte Wiener Dissertation von Berta Hettfleisch von 1929 und die von Max Braubach angeregte Bonner Dissertation von Theo Rohr (1968) haben zwar das von Pütter lancierte Bild korrigiert, ohne damit allerdings viel zu erreichen. Um das Ergebnis vorwegzunehmen: Der an sich so ungeduldige und hocherfahrene Kaiser bewies bei der Reichskammergerichtsvisitation eine Engsgeduld, die bei Kaunitz und Colloredo die Sorge hervorrief, der Kaiser könne damit sein Ansehen aufs Spiel setzen.

Schon nach relativ kurzer Zeit warnten Colloredo und das von Joseph II. zur Intensivierung der Reichsregierung eingesetzte Beratergremium,

die sogenannte Reichskonferenz, und Kaunitz sowie der in Wetzlar tätige, aus kurtrierischen Diensten stammende kaiserliche Kommissar Spangenberg davor, von dieser Visitation ein positives Ergebnis zu erwarten. Trotzdem hat die Reichskammergerichtsvisitation, im Gegensatz zur herrschenden Meinung, ein positives Ergebnis gehabt. Auf den vom Kaiser im Dezember 1775 ratifizierten Beschlüssen über die Organisation des Reichskammergerichts beruhte der Aufschwung nach 1785. Bis 1803 sind nicht nur alle eingehenden Klagen bearbeitet worden, sondern auch der größte Teil der bis dahin liegengebliebenen Prozesse.

Was nicht erledigt wurde, war die Frage, wie künftig Klagen gegen Reichskammergerichts-urteile am Reichstag behandelt werden sollten. Die größeren Reichsstände hatten sich angewöhnt, unbequeme Urteile vor den Reichstag zu ziehen, wo sie entweder als Religions-sache oder als die allgemeine Verfassung betreffende Frage behandelt werden sollten. Die Behandlung dieser Frage bei der Visitation lag nicht im Interesse der größeren Reichsstände, weshalb das Corpus evangelicorum, als die Beratung an diese Frage vorstieß, die Visitation sprengte.

Stephan Pütter hat in seinen Schriften die Behauptung aufgestellt, der katholische Reichsteil und die Reichskanzlei hätten die Beendigung der Visitation erzwungen. Diese im Dienst der hannoverschen Regierung aufgestellte Behauptung ist nicht nur falsch, sie war auch wenig wahrscheinlich, wie schon Johann Jacob Moser 1777 feststellte. Die Behandlung der Recourse an den Reichstag bei der Reichskammergerichtsvisitation war nämlich im Interesse der mindermächtigen, also der katholischen Reichsstände, die sich gegen den Mißbrauch der größeren Stände wandte. Diese Frage blieb ungelöst, weil die Reichskammergerichtsvisitation durch das Corpus evangelicorum beendet wurde, als sie sich mit dieser Materie zu beschäftigen begann. Die Reorganisation und Reform des Reichskammergerichts war im Dezember 1775 mit dem vom Kaiser ratifizierten Reichconclusium abgeschlossen.

Die Ankündigung von Kaiser Franz I. und seinem Sohn Joseph, endlich eine Reichskammergerichtsvisitation durchführen zu wollen, wurde 1764/65 allgemein begrüßt. Eine Visitation war unumgänglich notwendig geworden, weil sich das Reichskammergericht in der Mitte des 18. Jahrhunderts in einer schweren Krise befand. Es war also nicht

nur der plötzlich erwachte Reformeifer des Kaisers, sondern die Visitation war eine Notwendigkeit.

Die Beschlüsse der Visitation von 1707-1714, die Zahl der Reichskammergerichtsassessoren auf 25 zu erhöhen, war mangels Geldes nie durchgeführt worden. Es waren bis 1785 nie mehr als 17, was aber gegenüber früher einen erheblichen Fortschritt bedeutete. Daher waren viele Prozesse liegengeblieben. Die eigentliche Krise war aber durch das Versagen zweier Kammerrichter hervorgerufen worden.

Der Kammerrichter sollte aus einem reichständischen Geschlecht genommen werden. Er besaß keine juristischen Funktionen, sondern hatte in erster Linie repräsentative Aufgaben. Er verfügte aber insofern über einen gewissen Einfluß, als er die Geschäftsordnung vornahm. Er wurde im Einvernehmen mit dem Kurfürst-Erzkanzler von Mainz vom Kaiser ernannt. Das Gericht besaß daneben für die juristische Seite zwei Präsidenten und die genannten Assessoren. Nach dem Westfälischen Frieden sollte der Kammerrichter dieselbe Konfession wie der Kaiser haben. Von den Präsidenten sollte einer katholisch und einer protestantisch sein. Das Reichskammergerichtspersonal unterstand dem

Erzkanzler, dem Kurfürsten von Mainz. Ebenso überwachte der Kurfürst von Mainz seit Lothar Franz von Schönborn die Finanzen und die Geschäftsführung des Reichskammergerichts. Die Reichspolitik der Mainzer Kurfürsten ist bis heute nicht im Zusammenhang dargestellt worden. Wir werden darauf noch zurückkommen.

Die Krise ging von den beiden Kammerrichtern Franz Adolf Frhr. von Ingelheim (1730-1742) und besonders von dem Fürsten Karl-Philipp Hohenlohe-Bartenstein (1746-63) aus. Ingelheim, der einem reichsritterschaftlichen Geschlecht entstammte und deshalb eigentlich gar nicht Kammerrichter hätte werden können, war von Karl VI. ernannt worden. Er hatte gegenüber den Assessoren einen so barschen Ton angeschlagen, daß diese in einem Dienst nach Vorschrift das Gericht lahmlegten. Der Fürst Hohenlohe-Bartenstein entstammte einem am Anfang des 18. Jahrhunderts zum Katholizismus übergetretenen Geschlecht. Die hohenlohischen Religionswirren hatten Kaiser Franz beschäftigt, der sie 1753 vom Reichskammergericht an den Reichshofrat gezogen hatte, um dem Vorwurf der Parteilichkeit zu entgehen. Unter Hohenlohe-Bartenstein war in dieses höchste Reichsgericht Korruption eingezogen. Der Frankfurter Jude Nathan Aaron Wetzlar verschaffte für Geld Urteile des Gerichts. Die schon erwähnte Herta Hettfleisch schreibt in

Kenntnis der Wiener Reichskammergerichtsakten, Hohenlohe habe sein Amt "verbrecherisch" mißbraucht.

Als die Reichskammergerichtsvisitation diese unschönen Praktiken aufdeckte, stellte sich heraus, daß auch der allzu geschäftstüchtige Kaiser Franz mit diesem Juden Geschäfte getätigt hatte. In Wien hatte man diese Zustände mit steigender Besorgnis zur Kenntnis genommen. Da aber ein Kammerichter nur im Einvernehmen mit dem Reichstag abgesetzt werden konnte, hatte Kaiser Franz während des Siebenjährigen Krieges stillgehalten.

1763, wenige Monate nach dem Hubertusburger Frieden, war Hohenlohe gestorben. Franz I. hatte dann den Grafen Franz von Spaur zu seinem Nachfolger ernannt. Das war zwar ein bewährter Jurist, aber er entstammte nicht einem reichsunmittelbaren Geschlecht, was den ersten Ärger bei der Visitation hervorrief. Von daher wird aber verständlich, weshalb Franz I. 1764 an eine Visitation des Reichskammergerichts ging, die seit der Wahlkapitulationen Kaiser Karls VII. 1742 allen Kaisern aufgetragen war.

Bereits unmittelbar nach seiner Wahl hatte Franz I. am 16. Oktober 1745 den Reichstag gebeten, eine Deputation zur Durchführung der

Reichskammergerichtsvisitation zu bilden. Damals hatte der Reichstag nicht reagiert. 1764/65 war die Notwendigkeit dazu unübersehbar. Die Ankündigung durch den Kaiser hatte eine in der Geschichte des Heiligen Römischen Reiches ziemlich einmalige Folge. Die säumigen Zahler der Kammerzieler kamen ihrer Verpflichtung so emsig nach, daß sich 1767, als die Visitation eröffnet wurde, ein Überschuß von 9.000 Talern gebildet hatte. Die Visitation litt daher von Anfang an nicht unter der sonst im Reich üblichen Geldknappheit.

Die folgenden Ereignisse sind nur zu verstehen, wenn man sich klarmacht, daß die Notwendigkeit der Reichskammergerichtsvisitation so offensichtlich war, daß sich niemand den Vorwurf zuziehen wollte, das Werk nicht gefördert zu haben. Auch der Reichstag, der 1745 die Visitation sabotiert hatte, war daher 1766 überaus eifrig. Auf die Aufforderung des Kaisers vom Januar 1765 erstellte der Reichstag am 8. August ein Gutachten, das die Zusammensetzung der 5 Klassen festlegte, die nacheinander die Visitation durchführen sollten. Auf diese Weise sollten möglichst viele Reichsstände an der Aktion beteiligt werden. Die Amtszeit jeder Klasse war auf ein Jahr festgelegt. Bei der Zusammensetzung der ersten Klasse hatte Joseph II. dem Reichstag völlig freie Hand gelassen.

Die Vertreter aller drei protestantischen Kurhöfe waren in der ersten Klasse. Das wegen seines Religionsfanatismus besonders gefürchtete Kurhannover hatte sogar zwei Vertreter, einen für Kurbraunschweig und einen für Bremen. Wien hatte gehofft, Hannover so für die Visitation gewinnen zu können. Beide hatten aber den Auftrag, das Visitationswerk zu sabotieren und zu verzögern. Dahinter stand die schon erwähnte Absicht, Österreich aus dem Bündnis mit Frankreich zu bringen. In England herrschte noch immer eine gereizte Stimmung gegen Österreich, das man bezichtigte, das Bündnis von 1736/1755 gebrochen zu haben, als der englisch-französische Kolonialkrieg ausgebrochen war und England Österreich in den Krieg hatte zwingen wollen. Unmittelbar nach dem Ende der Reichstagsferien 1766 hatte Joseph II. trotz erheblicher Bedenken am 17. November 1766 das Gutachten mit der Klassenteilung ratifiziert und den Beginn der Visitation auf den 2. Mai 1767 festgelegt.

Aus der Vorgeschichte dürfte klargeworden sein, daß die Joseph II. bei der Reichskammergerichtsvisitation in der Literatur unterstellte Absicht, das Reichskammergericht in seine Abhängigkeit zu bringen, unhaltbar ist. Der Verfall des Reichskammergerichts hätte insofern im Interesse des Kaisers gelegen, als es notwendig mit einer Aufwertung des Reichshofrats verbunden war.

Das überaus positive Echo, das Josephs II. Vorgehen im Reich fand, verleitete ihn freilich zu zwei Fehleinschätzungen, die bisher nicht beachtet wurden. Er unterschätzte den Widerstand der größeren protestantischen Reichsstände, die an einer Ausweitung der Befugnisse des Reichskammergerichts nicht interessiert waren. Am deutlichsten brachte dies der Markgraf Karl Friedrich von Baden in einem Brief an seine evangelischen Mitstände vom 9. Oktober 1766 zum Ausdruck, in dem er die protestantischen Höfe aufforderte, sich gegen die Tendenz zur Wehr zu setzen, die Gerichtsbarkeit der Reichsgerichte auszudehnen. Dieses im Reich bekanntgewordene Schreiben rief in Wien und im katholischen Reichsteil helle Empörung hervor. Bei Joseph II. verstärkte es die Tendenz, die Visitation möglichst am Reichstag vorbei durchzuführen.

Er stützte sich dabei auf die Wahlkapitulationen seit Karl VII., in denen von einer Beteiligung des Reichstags nicht die Rede ist. Der Kaiser wurde nur verpflichtet, dem Reichstag über den Fortgang der Arbeit zu berichten. Diese Absicht erwies sich als der zweite schwere Fehler, weil sie nicht nur das Mißtrauen des am Reichstag tätigen Corpus evangelicorum, sondern auch das von Mainz, dem Reichstagsdirektor, hervorrief. Der schon durch das rüde Vorgehen Josephs II.

bei der Reform des Reichshofrats verärgerte Mainzer Kurfürst wandte sich daher 1765 nach Versailles um Hilfe für den Fall, daß der Kaiser auch bei der Reichskammergerichtsvisitation über die Rechte des Erzkanzlers hinweggehen würde. Tatsächlich wurde Ludwig XV. als Garant des Westfälischen Friedens vorstellig und betonte, daß er sich der Beschwerden der Reichsstände annehmen würde, wenn sich die Visitation zum Nachteil der Rechte der Stände entwickeln würde. Damit aber waren die verschiedenen Positionen noch nicht abgeklärt.

Schon vorher hatte Kurmainz seinen Führungsanspruch angemeldet. Der Kurfürst von Mainz Emmerich Joseph von Breidbach Bürresheim forderte 1765 - der Reichstag war noch gar nicht damit befaßt - den Vorsitz für die Kommission sowie den Vorsitz und Sitz und Stimme in allen zu bildenden Senaten. Er begründete dies eingehend in der Schrift "Das Kur Mainzische Recht bey vorfallenden Kayserlichen Reichskammergerichtsvisitation Dero Subdelegierte in mehrfacher Anzahl nach Erfordernis der Umstände abzuordnen und als Direktorium zum Voto, bey der Visitation sowohl als jeglichen Revisionsconvent zu führen, gründet sich auf Verfassung, Gesetz und Herkommen". Das war nun eine etwas kühne Behauptung. Weder der Westfälische Friede noch der Reichsschluß von 1654, der die Modalitäten einer

Reichskammergerichtsvisitation festlegte, enthält darüber irgendetwas. Der Anspruch beruhte auf dem Analogieschluß, daß der Kurfürst von Mainz als Direktor des Reichstags auch den Vorsitz bei den vom Reichstag eingesetzten Kommissionen führen müsse. Wie nicht anders zu erwarten, wurde dieser Anspruch von protestantischer Seite energisch bestritten. Es gab einen Federkrieg, in den auch der damals 26jährige Karl Theodor von Dalberg eingriff.

Die Positionen waren damit abgesteckt. Die hierarchischen Kräfte des Reiches hatten mit der Kurmainzer Schrift ihren Führungsanspruch angemeldet. Es lag in der Tendenz der Mainzer Politik seit Lothar Franz von Schönborn am Anfang des 18. Jahrhunderts, die verfassungsmäßige Stellung von Mainz auszubauen. Die Gegenposition war von Karl Friedrich von Baden formuliert worden. Den weltlichen, meist protestantischen Reichsständen ging es um die Ausweitung ihrer Landeshoheit. Sie hatten an einem Ausbau der Reichsverfassung, wozu die Kompetenz und Funktionsfähigkeit des Reichskammergerichts gehörte, kein Interesse.

Es handelt sich also bei den Vorgängen um die Reichskammergerichtsvisitation um eine Form jenes Konflikts, der seit 1648 die Reichsgeschichte beherrschte: Der reichisch-hierarchischen gegen

die föderalistischen Kräfte, die zu einem Staatenbund drängten. Es war kein Zufall, daß sich Frankreich hinter diese Kräfte stellte, das nach 1803 in der Säkularisation und im Rheinbund den föderalistischen Kräften zum Sieg verhalf.

Was wollte der Kaiser? Er wollte einmal dem Reichskammergericht eine feste finanzielle Basis geben. Zum zweiten wollte er das von den Kurfürsten in den Kollegialschreiben an die neu gewählten Kaiser seit Karl VII. als Mißbrauch gerügte Recoursunwesen dadurch abstellen, daß er am Reichskammergericht einen Revisionssenat einrichtete. Diesen Weg wies Joseph bei einer Recourssache, in der sich auch ein Freiherr von Gemmingen 1768 vergeblich bemühte, ein zu seinen Gunsten ergangenes Urteil gegen Darmstadt zu vollstrecken. Joseph II. gab dem Begehren Darmstadts auf Überprüfung des Urteils statt, verwies diese aber an das Reichskammergericht zurück. In seinem Ratifikationsschreiben vom 7. Juli 1768 an den Reichstag betonte der Kaiser, daß er, auf das Kollegialschreiben an seinen Vater vom 19. März verweisend, künftig diesen Weg ganz allein einschlagen wollte. Er erreichte aber nur, daß die größeren Reichsstände gegen dieses Vorgehen alarmiert wurden. Das von Joseph vorgeschlagene Verfahren hätte eine erhebliche Verbesserung der Rechtssicherheit im Reich für die kleineren Reichsstände

bedeutet. Eine Verbesserung der finanziellen Lage des Kammergerichts wurde erreicht. Mit dem anderen, im Grunde wesentlicheren Vorhaben scheiterte er.

Die Forderung von Mainz rief den ersten Konflikt hervor, als sich im Mai 1767 die Subdelegierten in Wetzlar trafen. Mainz beharrte auf seiner Position, die von den protestantischen Subdelegierten ebenso energisch bestritten wurde. Sie vermuteten dahinter eine Offensive des katholischen Reichsteils. Für den Kaiser war die Stellung des Mainzers nicht angenehm, die auf seiner Vorzugstellung am Reichstag beruhte, den Joseph aus der Sache heraushaben wollte. So kam es schließlich zu dem unglücklichen Kompromiß, nicht, wie vorgesehen, in vier Senaten, sondern nur im Plenum zu tagen, wo der Vorsitz von Mainz unbestritten war.

Ein ganzes Jahr verging, ohne daß irgendetwas geschah. Die Kommission rügte ohne Erfolg die nicht standesgemäße Herkunft des Kammerrichters. Nach einem Jahr lief die Amtszeit der ersten Klasse aus. In Wien hoffte man, mit der zweiten Klasse weiterzukommen. Insbesondere der bremische Subdelegierte Johann Philipp von Falck hatte durch ständige Obstruktion die Verhandlungen zur Qual gemacht.

Die protestantischen Kurfürsten waren aber nicht gewillt, ihre starke Stellung in der ersten Klasse aufzugeben. Sie verlangten daher die Verlängerung der Tätigkeit der 1. Klasse. Obwohl Joseph ursprünglich auf der Ablösung beharren wollte, gab er gegen den Rat Colloredos und der Reichskonferenz nach und verlängerte die Tätigkeit der ersten Klasse bis zum November 1768. Tatsächlich arbeitete sie bis Mai 1774, also sieben Jahre. Geschehen ist in diesen sieben Jahren so gut wie nichts. Wer die veröffentlichten Protokolle der Sitzungen liest, kann nur die Geduld des Kaisers bewundern. Aus einer späteren Aufstellung geht hervor, daß sich die Kommission in 92 Sitzungen darüber unterhalten habe, ob die Abkunft des Kammerrichters Graf Spaur für seine Stellung vornehm genug sei. In jeweils 15 Sitzungen beriet die Kommission, ob der Kaiser berechtigt sei, zu Eile zu mahnen. In über 200 Sitzungen stritt man sich über die Tagesordnung.

1772 kam es zum Eklat. Der schon genannte bremische Subdelegierte Falck nannte den Vertreter Kurtriers Spangenberg einen alten Trottel, der nur versuche, die Korruptionsaffären zu vertuschen, in die auch der Kaiser Franz verwickelt wäre. Der kaiserliche Vertreter, es war inzwischen der spätere Bischof von Würzburg und Bamberg Franz Ludwig von Erthal, wie die Mehrder Subdelegierten erklärten, mit Falck nicht mehr zusammenarbeiten zu können. Auf mehreren

Kanälen versuchte Joseph II. bei Georg III. von England die Abberufung Falcks zu erreichen. Der aber drehte den Spieß um und verlangte vom Kaiser eine Entschuldigung für die Erklärung Erthals. Joseph II. nahm auch diese Provokation hin und machte den Vorschlag, das Protokoll, das diesen Vorfall festgehalten hatte, zu vernichten. Der Kaiser brachte den Vorfall mit seinem Kompromißvorschlag mit einem Commissionsdekret vor den Reichstag. Georg III. ging aber nun auf's Ganze. Durch seinen Reichstagsgesandten ließ er erklären, er werde die Diskussion über das Verhalten seines Vertreters in Wetzlar nicht zulassen. Jede Provokation des Kaisers werde er künftig mit gleichen Mitteln beantworten. Damit hatte er aber den Bogen überspannt. Die lange gegen den Kaiser gerichtete Mehrheit im Kurkollegium begann sich gegen Hannover zu wenden.

In Wien aber war die Aufnahme auf diese neue Provokation gespalten. Über die Frage, ob man diese Provokation zur Beendigung des unwürdigen Spiels benutzen sollte, kam es in Wien zu heftigen Diskussionen. Colloredo, die Reichskonferenz und Kaunitz waren für Abbruch, der offensichtlich von Hannover angestrebt werde. In einem eingehenden Brief an Colloredo vom 5. August 1772 begründete der Kaiser seinen gegen teiligen Standpunkt. Er sei nicht mehr bereit,

das große Werk der Reichskammergerichtsvisitation wegen des schlechten Benehmens eines Subdelegierten und seiner Regierung aufzugeben. Das Gericht und seine Funktionsfähigkeit sei wichtig, um die mindermächtigen Reichsstände vor der Willkür der Mächtigen zu schützen. "Ob Falck bleibt oder nicht bleibt, ob ein Kammerrichter mehr oder weniger Autorität hat, das sind Gegenstände, die einem Kaiser ganz gleichgültig sind und nur von dergleichen Ministres und Leuten, die bloß homines negocii sind, für unendlich wichtige gehalten werden können." Er, Colloredo, solle zur Kenntnis nehmen, daß es ihm, dem Kaiser, nicht um eine Vermehrung seines Ansehens im Reich, sondern darum gehe, das von allen für nützlich angesehene Reichskammergerichtsvisitationsgeschäft zu einem guten Ende zu bringen.

Ich glaube, man sollte diesen von Frau Hettfleisch veröffentlichten Brief sehr ernst nehmen. Der Kaiser setzte sich damit in Gegensatz zu seinen engsten Beratern. Er hatte die sog. Reichskonferenz, gebildet aus dem von Joseph II. aus Koblenz abberufenen Grafen Pergen, dem Frhrn. von Borié und dem Frhrn. von Binder, zusammengerufen, drei Spezialisten im Reichsrecht und der Reichspolitik. Die Konferenz gab eine lange, sehr eingehende Stellungnahme ab, in der insbesondere Pergen vor einem Nachgeben warnte. Der Kaiser berief nun seinen Vertrauten Eqid Quirin

Frhr. von Borié als österreichischen Gesandten an den Reichstag. Borié hatte ihm die Grundlagen für die Reform des Reichshofrates geliefert. Joseph verpflichtete ihn in einem Brief, in Regensburg für das Gelingen der Reichskammergerichtsvisitation zu wirken.

Auch Kaunitz, der Boriés Karriere begleitet hatte, und Colloredo gaben ihm Weisungen mit. Während Joseph II. das Gelingen der Reichskammergerichtsvisitation in den Vordergrund stellte, befahl ihm Kaunitz äußerste Zurückhaltung in der Vertretung der österreichischen und kaiserlichen Politik.

Borié, damals ein Mann von 35 Jahren, ging mit Feuereifer an seine Aufgabe. Darüber kam es zum Bruch mit Kaunitz, der ihn mehrfach wegen seiner Aktivitäten rügte. Als erstes freundete sich Borié mit dem preußischen Gesandten von Schwarzenau an. Er verschaffte ihm eine österreichische Pension, die dieser bis zu seinem Tode 1783 behielt. Der in diesen Dingen äußerst mißtrauische Friedrich der Große scheint davon nie etwas erfahren zu haben.

Geschickt nutzte Borié die über die Flegelien des bremischen Vertreters Falck herrschende Empörung. Kurpfalz und Kurbayern, die bisher mit dem Corpus evangelicorum gestimmt hatten, unterstützten nun Österreich. Joseph hatte auf

einmal die Mehrheit im Kurkolleg, die er mit seinem Bestreben, den Reichstag auszuschalten, verloren hatte.

Als Borié im März 1772 einen mit Schwarzenau abgesprochenen Plan zur positiven Beendigung der Reichskammergerichtsvisitation vorlegte, erregte er trotzdem das Mißtrauen der größeren Stände. Friedrich distanzierte sich. Joseph griff ihn deshalb scharf an und drohte, "die", wie er schrieb, "bis zum Ekel weitläufige Behandlungsart" zu beenden, wenn man Boriés Vorschläge nicht diskutierte. Der Vorschlag Boriés ging auf eine Beschleunigung der Visitation hinaus. Die Kammerzieler sollten so erhöht werden, daß künftig 25 + 2 Assessoren oder Beisitzer bezahlt werden konnten. Das Corpus evangelicorum bestand nun darauf, daß vor diesem Vorschlag das Problem der Recourse gegen Urteile des Reichskammergerichts behandelt würde. Damit hatte man in Wetzlar noch gar nicht begonnen. Auch war vorauszusehen, daß darüber eine Einigung schwer möglich war.

Der Boriésche Vorschlag blieb 2 Jahre unerörtert. Immerhin gelang es Borié, die Ablösung der ersten Klasse für den 1. Mai 1774 durchzusetzen. Der Herr von Falck war endlich ausgeschaltet. Als Joseph II. im Juli 1774 seinem Ärger Luft machte und England/Hannover in einer Note an den

Reichstag für die Verzögerung verantwortlich machte, erntete er nur neuen Ärger. Der hannoversche Reichstagsgesandte von Beulwitz gab eine Erklärung Georgs III. zu Protokoll, in der er drohte, "Gleiches mit Gleichem" zu vergelten.

Aber England/Hannover hatte den Bogen überspannt. Die Mehrheit des Reichstags war nun auf der Seite des Kaisers. Es war vorauszusehen, daß der Vorschlag Boriés für eine Reform des Reichskammergerichts eine Mehrheit finden würde. Das Odium, die Visitation zum Scheitern gebracht zu haben, wollte insbesondere Preußen nicht auf sich nehmen. Seit 1773 war allerdings die Phase der preußisch-österreichischen Zusammenarbeit vorbei. Wie Friedrich seinem Bruder Heinrich 1773 schrieb, war er nunmehr fest entschlossen, Österreich zu bekämpfen, dem nicht zu trauen sei.

Als sich eine Mehrheit für den Boriéschen Vorschlag abzeichnete, drohte Beulwitz mit der *litio in partes*, d.h. der Teilung des Reichstags in zwei Konfessionsparteien, wobei eine die andere nicht überstimmen konnte. Nun war die Reichskammergerichtsvisitation beim besten Willen keine Religionsangelegenheit. Das wußte man auch in Hannover. Die Vorstellung, die von vielen kritisierte Stellung des Grafen Spaur dazu zu verwenden, ging Schwarzenau zu weit.

Auf Initiative von Beulwitz beschloß das Corpus evangelicorum aber am 12. November 1774, die protestantischen Subdelegierten in Wetzlar an die Beschlüsse des in Regensburg tagenden Corpus zu binden. Das war ein klarer Verfassungsbruch, der, von Wien bekannt gemacht, sogar den alten Johann Jakob Moser auf den Plan rief. In einer eigenen Schrift warnte er vor diesem Vorgehen, das er als einen schweren Verfassungsbruch qualifizierte. Ebenso verurteilte er den Versuch des Corpus, die evangelischen Beisitzer in ihren Urteilen an das Votum des Corpus zu binden, der daraufhin unterblieb.

Für den Wiener Hof stand nun fest, daß Hannover - von Preußen unterstützt - jedes Mittel recht war, um die Reichskammergerichtsvisitation zu sprengen. Von London kam im Sommer 1775 auf nicht nachprüfbaren Kanälen das Angebot, man könne seine Haltung ändern, wenn Österreich das Bündnis mit Frankreich aufgäbe. In Wien ging man nicht darauf ein!

Für den Kaiser war die Lage deshalb schwierig, weil seit der Konstituierung der zweiten Klasse der Subdelegierten ein Anlaß bestand, der als Religionsstreitigkeit ausgelegt werden konnte. Nach dem Deputationsschema von 1654 sollte in den Klassen je ein evangelischer und ein katholischer Graf vertreten sein. Die protestantische Seite

verstand darunter eine Grafenbank, d.h. eine am Reichstag vertretene Gemeinschaft mehrerer Reichsgrafen. Es gab aber nur eine katholische, nämlich die schwäbische. 1767 hatte diese Grafenbank ihre Stimme Kurpfalz übertragen. Bei der zweiten Klasse 1774 wandte sich Mainz an die katholischen Reichsgrafen in Westfalen. Dagegen protestierten die protestantischen Subdelegierten, ließen den Vertretern der katholischen Grafen aber schließlich gewähren.

In Wien sah man das Vorgehen von Mainz mit großen Bedenken. Man bat den Principalkommissar Fürst Taxis, auf den Mainzer Direktorialgesandten von Lincker einzuwirken, daß dieser sich mit den protestantischen Gesandten absprach. Das scheint auch geschehen zu sein. Nur war man sich im klaren, daß das Corpus evangelicorum jetzt einen Grund hatte, diesen Streit zur Religions-sache zu erklären. Im November erhielt der Wiener Hof durch den schwedischen Reichstagsgesandten von Greiffenhagen die Nachricht, daß ein solches Vergehen im Corpus evangelicorum tatsächlich erwogen wurde. Der kaiserliche Konkommissar von Seydewitz erhielt am 8. Dezember 1774 eine Weisung, wie er sich in einem solchen Fall verhalten sollte. Diese Weisung war eine Auflistung aller Behinderungen durch Hannover. Das Schreiben des Markgrafen von Baden vom 9. Oktober 1766 wurde nun so gedeutet, daß das Corpus

evangelicorum von Anfang an die Reichskammergerichtsvisitation habe verhindern wollen.

"Seine kaiserliche Majestät kann nur hoffen", so schloß die Weisung, "daß die Reichsstände in genaue Überlegung ziehen werden, wie nicht nur das Visitationsgeschäft geendigt, die Verbesserung des Justizwesens mit vollem Ernst und mit Beseitigung aller Nebenabsichten fortan in die Hand genommen werde."

Boiré erhielt die Weisung, Schwarzenau dieses Schriftstück unter der Hand mitzuteilen und ihm klarzumachen, daß der Kaiser seine Kommissare abberufen werde, wenn das Corpus die Grafensache zur Religionssache erklären und die Itio in partes anstreben würde. Daraufhin kam es erneut zu einer kurzen Zusammenarbeit zwischen Boiré und Schwarzenau. Betroffen darüber, wie gut man in Wien über die Vorgänge im Corpus Bescheid wußte, gab auch Hannover nach. Das Odium, die Visitation gesprengt zu haben, wollte man doch nicht auf sich nehmen. Boiré entwarf nun, auf seine Ausarbeitung vom März 1772 gestützt, ein Reichsgutachten, das sich nur auf die Reform des Gerichts bezog. Kaunitz, der die ganze Sache beendet sehen wollte, rügte ihn deshalb und beschwerte sich bei Maria Theresia. Aber Joseph deckte ihn.

Auf dieser Basis erging ein am 23. Oktober 1775

in Regensburg zur Diktatur gebrachtes Reichsgutachten. Es wurde vom Kaiser am 15. Dezember ratifiziert. In diesem Reichsgutachten war Borié den protestantischen Wünschen weit entgegengekommen. Bei der Verteilung der Prozesse war nun der Kammerrichter an das Votum des jeweiligen Präsidenten gebunden, wenn die Materie Religionsangelegenheiten betraf. Diese Regelung hat sich, das kann vorweggenommen werden, durchaus bewährt. Die Kompetenzen des Kammerrichters wurden weiter beschränkt. Künftig geschah die Zuweisung der Verfahren an die Senate nicht mehr durch den Kammerrichter, sondern durch das Los.

Mit diesem Reichsgutachten war zwar die Arbeit des Reichskammergerichts erheblich verbessert; so konnten nun 25 + 2 Assessoren angestellt werden. Die Behandlung der in allen Wahlkapitulationen seit Karl VII. und in den kurfürstlichen Kollegialschreiben als Mißbrauch gerügten Recourse gegen Urteile des Reichskammergerichts war aber nicht gelöst. Daran hatten die größeren, insbesondere die protestantischen Reichsstände kein Interesse. Joseph II. allerdings wollte, um die Mindermächtigen vor der Willkür der Großen zu schützen und den Reichstag von kleintlichen Religionsstreitereien zu entlasten, gerade diese Frage geregelt sehen.

Noch ehe dieses Problem in Wetzlar beraten

wurde, erhielt der Wiener Hof durch Greiffenhagen die Nachricht, der hannoversche Gesandte Beulwitz habe das Corpus evangelicorum übertreten, die Grafensache aufzugreifen und den Streit vor den Reichstag zu bringen. Abschriften von Berichten Schwarzenaus, von denen nicht klar ist, wie sie in die Hände Boriés gelangten, bestätigen die Meldung. Diese Angelegenheit sollte bei der Einführung der vierten Klasse, in der die Stimmen der Grafen ebenso verteilt waren, zum Vorwand genommen werden, um die Visitation zu sprengen.

Darauf beschloß in Wien die unter dem Vorsitz des Kaisers tagende Reichskonferenz, den Eklat nicht mehr zu vermeiden. Die kaiserlichen Kommissare Erthal und Spangenberg wurden angewiesen, Reisevorbereitungen zu treffen. Als am 8. Mai 1776 die protestantischen Subdelegierten gegen die Anwesenheit des Vertreters der katholischen Reichsgrafen protestieren, verlasen Erthal und Spangenberg eine vorbereitete Erklärung, daß die kaiserlichen Vertreter unter diesen Umständen nicht mehr mitarbeiten würden. Erthal und Spangenberg bestiegen ihre Reisewagen und fuhren ab.

Sie hinterließen eine ratlose Kommission. In einem am Reichstag zur Diktatur gebrachten Commissionsdekret listete Joseph II. alle Winkelzüge des Corpus evangelicorum unter Zitaten aus

den Sitzungsprotokollen des Corpus auf. Er erklärte, und dies ist ein Schlüsseldokument für das weitere Verhalten Josephs II., sich nicht mehr an den ihm im Kollegialschreiben der Kurfürsten von 1764 nach seiner Wahl zur Lösung empfohlenen Problemen beteiligen zu wollen. Das Verhalten des Corpus evangelicorum, das er mit unendlicher Geduld zehn Jahre lang ertragen habe, habe ihn überzeugt, daß es diesem nicht um Reformen, sondern um eine Demütigung des Kaisers und eine Schädigung seines Ansehens ginge. Die Kommission zur Reichskammergerichtsvisitation möge ohne seine Vertreter weiter arbeiten. Käme sie zu vernünftigen Beschlüssen, so lege man sie dem Reichstag vor und er, Joseph II., werde sie, wenn sie der Reichsverfassung und seiner Überzeugung von Recht und Justiz entsprächen, ratifizieren. Er empfahl allen Ständen den Schutz von Reich, Reichsrecht und Reichsverfassung.

In Wetzlar und Regensburg herrschte Ratlosigkeit. Das Corpus evangelicorum befaßte sich erst am 20. November und 4. Dezember mit der Frage, was man antworten sollte. Der am 4. Dezember gefaßte und am 7. Dezember am Reichstag zur Diktatur gebrachte Beschluß war in der Hoffnung sehr moderat gefaßt, der Kaiser werde es sich anders überlegen. Er sprach die Hoffnung aus, "es würden die Beratungen noch einmal nach Beseitigung aller Schwierigkeiten aufgenommen und zu einem guten Ende

geführt." Da man den Kaiser nicht reizen wollte, gab man den geistlichen Fürsten und Mainz die Schuld, weil es bei der Verteilung der Senate nicht nachgegeben habe. Diese später von Pütter aufgegriffene Behauptung war nie vorher zur Sprache gekommen. Sie geht auf den von Mainz 1765 erhobenen Anspruch zurück, in allen Senaten den Vorsitz und Sitz und Stimme zu haben. Daß dem Corpus nichts anderes als das einfiel, zeigt, wie genau das kaiserliche Rescript getroffen hatte. Die Beratungen der Kommission wurden nicht wieder aufgenommen. Im Reich herrschte allgemeine Ratlosigkeit. Der alte Johann Jakob Moser bestürmte über den ihm von früheren Zeiten bekannten Reichsreferendar Leykam die Reichskanzlei, der Kaiser möge sich an den Beratungen wieder beteiligen. Moser wie der ebenfalls protestantische Leiningische Rat F.W. Lang gaben eindeutig den Protestanten die Schuld am Scheitern der Reichskammergerichtsvisitation.

Um ihre Bereitschaft zu weiteren Beratungen zu zeigen, blieben die meisten protestantischen Subdelegierten, im Gegensatz zu den katholischen, noch einige Zeit in Wetzlar. In der Hoffnung, den Kaiser doch noch zum Einlenken zu bringen, blockierten sie bis 1782 die Durchführung der 1775 beschlossenen Reformen. Der Kaiser rächte sich. Er verschärfte den auf den Reichstag übergreifenden Grafenstreit und legte damit den

Reichstag bis 1785 lahm. Das hatte zur Folge, daß bis dahin auch keine Recourse mehr behandelt werden konnten.

Das Blockieren der Reformen durch die protestantischen Mächte hatte eine merkwürdige Folge, die das große Interesse zeigt, das im Reich an der Reform des Reichskammergerichts herrschte. In seinen Reformbeschlüssen von Oktober 1775 hatte der Reichstag unter anderem eine Erhöhung der Kammerzieler um eine halbe Einheit, zahlbar zu den beiden Terminen Ostern und Michaelis, zur Bezahlung von 27 statt 17 Kammergerichtsassessoren beschlossen. Die Reichskreise, die diese Zahlungen eintrieben, begannen damit 1776. Da die 27 Assessoren jedoch erst 1782 ihre Arbeit aufnahmen, sammelte sich, ein in der Reichsgeschichte ziemlich einmaliger Vorgang, ein Kapital von 170.000 Reichsthalern. 1790 zahlte Brandenburg-Preußen, das schon die Erhöhung von 1713 nicht mitgemacht hatte, seinen Rückstand von 7.000 Talern. Das Gericht verfügte daher in seiner letzten Phase über erhebliche Gelder, was der Bearbeitung der Akten sehr zugute kam.

Zusammenfassung

Die Reichskammergerichtsvisitation besitzt unseres Erachtens für das Verhältnis Josephs II. zum Reich eine Schlüsselposition. An dem guten Willen des Kaisers, im Sinn einer verbesserten Rechtspflege im Reich zu wirken, kann nicht gezweifelt werden. Sein Anfangsfehler, den Reichstag ausschalten zu wollen, erregte jedoch Mißtrauen, das er auch später nur schwer überwinden konnte. Mit dem Reichsvizekanzler Colloredo verband ihn nach 1775 die Überzeugung, daß das Reich nicht mehr zu reformieren war. Jedenfalls wollte er, wie er noch einmal in einem Dekret vom 17. Oktober 1776 betonte, nicht mehr aktiv werden, sondern in der Überzeugung abwarten, daß es ihm freistand, Reformvorhaben, wenn sie vom Reichstag beschlossen würden, zu ratifizieren. Auf diesem unangreifbaren Standpunkt blieb er allen Reformversuchen des Fürstenbundes gegenüber, wie sie später von Dalberg an ihn herangetragen wurden. Im übrigen war er überzeugt, daß das Reich keine Rücksicht bei der Einführung von Reformen in Österreich verdiene. Mit dieser Überzeugung wurde er von der Reichskanzlei, dem Reichsvizekanzler und dem Reichsreferendar deutscher Expedition Leykam unterstützt. Kaunitz hingegen hoffte, mit einer aktiven Reichspolitik den Einfluß Preußens im Reich zurückdrängen zu können.

Insofern haben sich die Ansichten von Reichskanzlei und Staatskanzlei nach 1780 geradezu umgekehrt.

Die sich schon während der Reichskammergerichtsvisitation abzeichnenden Konflikte zwischen Joseph II. und Kaunitz schwelten auch später weiter. Die protestantischen Kurfürsten konnten die erhebliche Einbuße ihres Ansehens nach dem Mai 1776 im Bayrischen Erbfolgekrieg wieder wettmachen. Eine von Hannover angestrebte Sprengung des österreichisch-französischen Bündnisses gelang nicht, obwohl England noch mehrfach Österreich ein Bündnis anbot.

An der Reform der Reichsjustiz besaßen Sachsen und Hannover auch später kein Interesse. Als der Kurfürst von Mainz 1787/88 im Zuge der von Dalberg projektierten Reichsreformpläne für den Fürstenbund in Dresden und Hannover anfragte, ob sie eine Initiative für die Reform der Reichsjustiz unterstützen würden, erklärten beide zur Empörung Dalbergs, daß sie jede derartige Initiative strikt ablehnten. Schon Rudolf Smend hat die Gleichgültigkeit Friedrichs für das Scheitern der Reichskammergerichtsvisitation verantwortlich gemacht. Warum Friedrich die 1768-1772 erfolgreiche österreichisch-preußische Zusammenarbeit und 1773 das ihm von Österreich gemachte Bündnisangebot ablehnte, ist bis heute nicht klar zu beantworten. Er setzte sich damit in Gegensatz zu seinem Bruder

Heinrich, der ihm auch 1778 eine solche Zusammenarbeit anriet.

Mainz, das offenbar geglaubt hatte, bei der Visitation eine wichtige Rolle spielen zu können, hat diese Absicht weder unter Breidbach-Bürresheim noch unter seinem Nachfolger Friedrich Karl von Erthal verwirklichen können. Die kleineren protestantischen Stände gerieten später ganz in das Fahrwasser, des von Hannover beherrschten Corpus evangelicorum und spielten keine eigenständige Rolle. Schon in den zehn Jahren der Reichskammergerichtsvisitation zeigte sich, daß die größeren Stände an einer Reichsreform kein Interesse besaßen. Die Gemeinsamkeiten aller Glieder des Reichs, die allein das Reich hätten zusammenhalten können, waren in Wien, Berlin, Dresden, Hannover, aber auch in München weitgehend aufgebraucht. Es war dem Reformkaiser Joseph II. nicht gelungen, die reichischen Kräfte gegen jene zu mobilisieren, die das Reich innerlich bereits aufgegeben hatten. Bleibt die Frage, was bei dieser Aktion eigentlich gewonnen hat. Ohne Zweifel hatte Joseph II. in der Reichspublizistik und den Reichspatrioten sein Ansehen vermehrt. Mit seiner Erklärung vom Juli 1776 stellte er die eigensüchtigen Interessen des Corpus evangelicorum gefährlich bloß. Mit einer ruhigen Politik hätte er es in wenigen Jahren durch das negative

Verhalten Hannovers und Brandenburg-Preußens in eine schwierige Position gebracht. Denn in der öffentlichen Meinung, die es niemanden gestattete, sich offen gegen die Interessen des Reiches auszusprechen, lebte das Reich noch. Hannover mußte den angesehenen Reichsjuristen Stephan Pütter bemühen, um seine Politik zu verschleiern. Dieses Kapital seines gestiegenen Ansehens hätte Joseph II., da hatte Kaunitz recht, einsetzen können. Die Ungeduld des Kaisers, seine Bemühungen, Bayern zu gewinnen, mit denen er Friedrich die Möglichkeit gab, sich als Retter des Reiches aufzuspielen, und mit seiner Diözesanpolitik, mit der er die geistlichen Fürsten vor den Kopf stieß, brachte er das Reich gegen sich auf. Das ihm dadurch entgegengeschlagene Mißtrauen der Reichsstände konnte Joseph II. nie mehr überwinden.

Die Frage der Reichskammergerichtsvisitation wurde 1788 noch einmal akut, als das Reichskammergericht die Senatseinteilung von Kaiser und Reich bestätigt haben wollte. Joseph II. machte seine Ankündigung wahr, vernünftige Beschlüsse ratifizieren zu wollen. Das Reichsgutachten vom 31. Juli 1788, das drei Senate von 8-9 Beisitzern vorsah, wurde vom Kaiser bereits am 23. August ratifiziert. Das entsprach dem protestantischen Vorschlag. Die Katholiken hatten 4 Senate mit 6 Beisitzern vorgeschlagen.

Eine erneute Reichskammergerichtsvisitation wurde im Juli 1788 von Preußen und Mainz vorgeschlagen. Wieweit sie mit den zur selben Zeit in Mainz von Dalberg und Friedrich Karl von Erthal erwogenen Reichsreformplänen zusammenhängt, ist unklar. Bezeichnenderweise ging es auch Dalberg und Karl August von Weimar bei ihren Reichsreformplänen in erster Linie um eine Reform des Reichsjustizwesens. Wie gesagt, Hannover und Sachsen erklärten beide mit brutaler Offenheit, daß sie daran kein Interesse hätten. Der Fürstenbund sei nur gegründet worden, um den Tausch Bayerns gegen die österreichischen Niederlande zu verhindern.

Trotzdem haben im Sommer 1789 Borié, der hannoversche Gesandte von Ompfeda und der Mainzer Direktorialgesandte von Strauß Vorschläge für die Beratung vorgelegt. Sie wurden auch beraten, doch hat der Tod Josephs II. am 20. Februar 1790 die Diskussion unterbrochen. 1791 legte Ompfeda eine Schrift vor, die in Wetzlar eine ständig tätige Reichskammergerichtsvisitation vorsah. Borié erblickte darin den Versuch, das Problem an der Kostenfrage scheitern zu lassen. Zum letzten Mal mahnte der Direktorialgesandte Strauß am 17. Dezember 1791 die Beratung der Reichskammergerichtsvisitation an. Zu diesem Zeitpunkt begann Borié mit einer eingehenden

Darstellung der Reichskammergerichtsvisitation. Diese weit über 100 Seiten umfassende Darstellung ging ebenso wie die Versuche, eine Visitation durchzuführen, in den Wirren der Revolutionskriege unter.

Es ist für das Ende des Reiches geradezu symptomatisch, daß es unterging, als die Reichsjustiz im Reichshofrat und dem Reichskammergericht zwei funktionierende oberste Reichsgerichte besaß. Wie Johann Jakob Moser 1749 gemeint hatte, sollte man dem Reich auf ewig das Kriegführen verbieten. Die Revolutionskriege bewiesen, wie recht er mit dieser Warnung hatte.